Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bisherige Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht mehr, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2012 (für Photovoltaik gilt das Jahr 2011 als Basisjahr) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2014 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Gesamt** |
|  |  |
| Prognostizierte unterstützte Menge 2014 | 8.525 GWh |
|  |  |
| **Aufwendungen** | **in € Mio** |
| Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG | 896,9 |
| Verzinsung des eingesetzten Kapitals | 0,3 |
| Verrechnungsverbindlichkeit gemäß §42 ÖSG laut Jahresabschluss 2012 | -16,5 |
| Prognostizierte Mehraufwendungen 2013 | 57,7 |
| Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß §30e ÖSG 2009 | -2,2 |
| Administrative Aufwendungen | 7,6 |
| Finanzielle Erträge | -0,3 |
| Ausgleichsenergie | 20,3 |
| Fördermittel für neue Technologien | 7,0 |
| Zwischensumme Aufwendungen | 970,8 |
|  |  |
| **Erlöse** | **in € Mio** |
| Erlöse aus dem Ökostrompauschale | 104,1 |
| Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft | -16,0 |
| Saldo ZPP/Ökostrompauschale für Ökostromsystem | 88,1 |
| Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie | 330,9 |
| Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen | 8,5 |
| Zwischensumme Erlöse | 427,5 |
|  |  |
| **Finanzierungserfordernis 2014** | **543,3** |

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 543 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,66 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 32,65 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2014 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 8,5 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,52 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 897 Mio. Euro darstellt. An Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie wurden 20,3 Mio. Euro angenommen. Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind im Jahr 2014 – § 26 Abs.2 ÖSG 2012 entsprechend – 16 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Weiters wurden in dem Gutachten 200.000 potentiell von der Ökostrompauschale und von einem über 11 Euro hinausgehenden Ökostromförderbeitrag gemäß § 46 und § 49 ÖSG 2012 zu befreiende Personen berücksichtigt, womit insgesamt rund 2,2 Mio. an Mehraufwendungen bzw. Einnahmenentfall von den mit 106,3 Mio. Euro an prognostizierten Erlösen aus der Ökostrompauschale zu veranschlagen sind. Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2014 nicht mehr wie bisher 1,5 Euro/MWh sondern nur noch 1 Euro/MWh betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis beträgt 38,81 Euro/MWh.

Zu § 2:

In Bezug auf die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nichtgemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugrunde gelegt.